Evaluationssatzung für Juniorprofessuren im Rahmen des Qualitätssicherungskonzepts an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

vom 20.07.2016

Aufgrund von § 51 Abs. 7 LHG vom 01.01.2005 in der Fassung vom 16.04.2014 sowie den grundsätzlichen Anforderungen des MWK zu „Juniorprofessuren mit verlässlichem Tenure Track“ mit Stand vom 15.06.2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in seiner Sitzung vom 20.07.2016 die folgende Evaluationssatzung beschlossen:

1. Rahmenbedingungen

Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren werden gemäß § 51 Abs. 7 LHG für die Dauer von bis zu sechs Jahren zu Beamtinnen/Beamten auf Zeit ernannt. Die Leistungen der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors sind am Ende ihrer/seiner Dienstzeit zur Feststellung ihrer/seiner Eignung und Befähigung als Hochschullehrerin/Hochschullehrer zu evaluieren.

Wird das Dienstverhältnis zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren befristet, erfolgt am Ende dieses Dienstverhältnisses eine Zwischenevaluation. Eine vorzeitige Zwischenevaluation kann von der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor bei der zuständigen Fakultät beantragt werden, frühestens jedoch nach zweieinhalb Jahren. Anschließend soll das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors mit ihrer/seiner Zustimmung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät vom Rektor/von der Rektorin auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden, wenn sie/er sich nach den Ergebnissen der Zwischenevaluation bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors um bis zu ein Jahr verlängert werden.

Weitere Verlängerungen sind abgesehen von den Fällen des § 45 Abs. 6 LHG nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessor/Juniorprofessorin. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

2. Ausschreibung und Berufung der Juniorprofessur

Gemäß § 51 Abs. 2 bis 4 LHG sind die Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
- pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre nachzuweisen ist,
- besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder durch die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit.

Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll i.d.R. nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.

Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als Akademische Mitarbeiterin/ Akademischer Mitarbeiter erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen i.d.R. nicht mehr als sechs Jahre betragen haben.

Die Stellen für Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren sind international auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben nach § 46 Absatz 3 LHG beschreiben.

Eine detaillierte Beschreibung für die Durchführung des Berufungsverfahrens ist in der Richtlinie der PH Schwäbisch Gmünd zum Verfahren bei Berufungen von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern vom 17.12.2014 beschrieben.

Bei der Berufung auf eine Juniorprofessur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen oder nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrem ersten Hochschulabschluss die Hochschule einmal gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren, es sei denn, das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes gebietet die Berufung des Mitglieds der Hochschule (gem. § 51 Abs. 5 LGH).

Das Berufungsverfahren auf eine reguläre Professur am Ende des befristeten Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin/Juniorprofessor kann angemessen vereinfacht werden, wenn eine Juniorprofessorin/ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule auf eine entsprechende Professur berufen werden soll und bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur die spätere Übernahme auf die Professur in Aussicht gestellt worden ist (Tenure Track nach § 48 Abs. 1 Satz 4 LHG).

Über den genauen Verfahrensablauf sowie die Kriterien und Maßstäbe des Evaluationsverfahrens wird die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor bereits bei der Berufung schriftlich informiert. Die Evaluation dient insbesondere auch der Überprüfung der bei der Berufung definierten Leistungen.

3. Gleichstellungsstandards

Die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Auswahlkommission (Juniorprofessur) nach § 51 Abs. 6 LHG kraft Amtes an und ist ein stimmberechtigtes Mitglied.

Wie im Leitfaden für einen gleichstellungsorientierten Verlauf von Berufungsverfahren formuliert, gibt es gesetzliche Vorgaben und PH-interne Selbstverpflichtungen, welche die geschlechtsparitätische Besetzung von Professuren zum Ziel haben. Die Mitglieder der Berufungs- und Evaluationskommissionen stehen diesbezüglich in besonderer Verantwortung, alle Mittel und Wege auszuschöpfen, um diesem Ziel näher zu kommen.

4. Mentoring der Juniorprofessur

Der Fakultätsvorstand benennt aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen einen Mentor/eine Mentorin mit der Aufgabe, die Kandidatin/den Kandidaten zu begleiten und zu beraten. Die Kandidatin/Der Kandidat kann eine Person dafür vorschlagen, ebenso bei Ausscheiden der Mentorin/des Mentors.

Ziel des Mentorings ist eine umfassende regelmäßige Beratung der Kandidatin/des Kandidaten mit dem Eintritt in das Dienstverhältnis sowie in der Folge einer Zwischenevaluation, hier insbesondere vor dem Hintergrund der aus den wichtigsten Bestandteilen des Verfahrens – Selbstbericht und externe(s) Gutachten – gewonnenen Informationen.

5. Evaluation der Juniorprofessur

Gemäß des Dienstverhältnisses finden gegebenenfalls eine Zwischenevaluation sowie auf jeden Fall eine Endevaluation statt.

Die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor soll bei der Zwischenevaluation

- eine Rückmeldung zu den bisherigen Leistungen,
- einen Ausblick hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung und der Befähigung zur Hochschullehrerin/zum Hochschullehrer

von der Evaluationskommission erhalten. Die Zwischenevaluation nach vier Jahren verschafft Transparenz und eine Orientierung über den weiteren Karriereweg. Sie stellt auch im Erfolgsfall kein Präjudiz der Tenure-Entscheidung dar.

Die Einleitung des Evaluationsverfahrens erfolgt durch die zuständige Fakultät. Rechtzeitig vor der Evaluation soll eine Statusberatung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors durch die Mentorin/den Mentor stattfinden, bevor die Tenure-Evaluation eingeleitet wird.

6. Evaluationskommission

Das Rektorat setzt auf Vorschlag des Dekanats die Evaluationskommission ein.
Die Evaluationskommission für Verfahren **mit und ohne Tenure Track** muss die Mindestanforderungen an die Besetzung von Berufungsverfahren laut Landeshochschulgesetz erfüllen.

Für die Evaluationskommission für Verfahren **mit Tenure Track** gelten die folgenden Regelungen:

Kraft Amtes gehören zu der Kommission:

- ein Mitglied des Rektorats,
- ein Mitglied des Dekanats der zuständigen Fakultät,
- die Leiterin/der Leiter des Instituts, dem die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor angehört,
- die/der Gleichstellungsbeauftragte.

Die Amtsinhaber/Amtsinhaberinnen der kraft Amtes vertretenen Kommissionsmitglieder können auch bei einem Ausscheiden aus dem Amt weiter Mitglied der Evaluationskommission in bereits begonnenen Verfahren bleiben.

Der Kommission müssen mindestens zwei fachkundige Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Die/der studentische Vertreter/in ist im Benehmen mit der Fachschaft bzw. des AStA zu bestellen.

Die Zusammensetzung der Kommission hat Auswirkung auf die zu bestellenden Begutachtenden. Bei der Beteiligung von mindestens drei auswärtigen Mitgliedern in der Kommission, davon mindestens ein internationales Mitglied, ist mindestens ein externes Gutachten anzufordern. Sind in der Kommission keine externen Mitglieder vertreten, so sind mindestens zwei Gutachten aus dem Ausland anzufordern.

Das Rektorat bestimmt im Einvernehmen mit dem Dekanat die Leitung der Evaluationskommission. Die Evaluationskommission führt das Evaluationsverfahren zu Forschung und Lehre durch. Ihr obliegt die Auswahl externer Begutachtenden nach Anhörung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors. Die Evaluationskommission erarbeitet einen Bericht und eine Empfehlung an die Fakultät. Es ist hierbei freigestellt, ob der Bericht zu den Punkten einzeln Stellung nimmt oder summarisch abgefasst wird.

7. Befangenheitsregelung

Die Gewährleistung einer unbefangenen Evaluation, deren Ausgang über die Berufung auf eine W 3-Professur entscheidet, ist eine besondere Herausforderung für die Hochschule, da die zu berufenden Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren schon seit mehreren Jahren zum Kollegium gehören. Daher ist zu jedem Zeitpunkt im Evaluationsverfahren sicherzustellen, dass keine Personen beteiligt sind, die wegen Befangenheit auszuschließen sind (gemäß § 17 der Verfahrenssatzung und §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes). Die Befangenheitsregelungen sind hochschulöffentlich zu machen und allen Mitgliedern in den Evaluationsgremien schriftlich vorzulegen.

8. Gutachten

Anzahl und Herkunft der Begutachtenden sind abhängig von der Zusammensetzung der Evaluationskommission. Die Auswahl und Bestellung der Begutachtenden setzt voraus, dass diese über einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand in denjenigen Fachgebieten verfügen, mit denen sich die Forschungen der

Juniorprofessorin/des Juniorprofessors befassen. Vom Vorhandensein der erforderlichen Fachkompetenz kann bei Personen ausgegangen werden, die in dem von der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor behandelten Fachgebiet oder jedenfalls in einem von deren/dessen Forschungstätigkeit wesentlich berührten Fachgebiet ausgewiesen sind.

- Die Kommission soll bei Verfahren **mit und ohne Tenure Track** im Rahmen der Zwischenevaluation mindestens ein externes Gutachten von einer/einem fachlich ausgewiesenen Expertin/Experten einholen.
- Bei Verfahren **ohne Tenure Track** ist im Rahmen der Endevaluation mindestens ein externes Gutachten einzuholen.
- Bei Verfahren **mit Tenure Track** sind im Rahmen der Endevaluation je nach Zusammensetzung der Evaluationskommission entweder zwei Gutachten aus dem Ausland oder mindestens ein externes Gutachten einzuholen.
- Das Vorschlagsrecht für die Auswahl der externen Begutachtenden liegt bei der Evaluationskommission nach Anhörung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors.
- Die Begutachtenden sollen Veröffentlichungen und mindestens den Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors zur Kenntnis erhalten und darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, weitere Informationen einzuholen.
- Die Gutachten der Zwischenevaluation sollen sich auf die Leistungen der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors in der Forschung beziehen, darüber hinaus jedoch – im Sinne der Prozessbegleitung – auch eine perspektivische Einschätzung für die Zeit der Weiterbeschäftigung abgeben.

Bei der Auswertung der einzelnen Punkte des Selbstberichts sowie der externen Gutachten sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass einzelne Kriterien in den jeweiligen Fakultäten und Wissenschaftsdisziplinen eine unterschiedliche Bedeutung haben. Die Gewichtung muss daher von der Evaluationskommission, die aus Fachleuten aus den einzelnen Gebieten zusammengesetzt wird, vorgenommen werden.

9. Verfahrensablauf

Die Federführung für die inhaltliche Durchführung der Zwischen- und Endevaluation liegt bei der jeweiligen Fakultät. Der Fakultätsvorstand eröffnet das Verfahren, indem er den Juniorprofessor/die Juniorprofessorin zum Einreichen eines Selbstberichts auffordert, dem Rektorat eine Evaluationskommission vorschlägt und die Evaluation inhaltlich betreut und durchführt.

Die Kommission erhält Informationen zu den Publikationen und zum beruflichen Werdegang der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors bis zum Zeitpunkt der Berufung. Die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor soll in der Evaluationskommission Gelegenheit haben, im Rahmen eines Kolloquiums den Selbstbericht mündlich auszuführen. Gegenstand der Evaluierung sind alle Aufgabenbereiche einer Juniorprofessur wie Forschung, Lehre und Selbstverwaltung im Rahmen der bei der Berufung definierten Leistungserwartungen. Die Kommission kann zudem auf Basis des Selbstberichts konkrete Fragen an die externen Begutachtenden formulieren.

Bei der Endevaluation trägt der Juniorprofessor/die Juniorprofessorin hochschulöffentlich seine/ihre Ergebnisse der Forschung vor, bei der Zwischenevaluation ist kein hochschulöffentlicher Vortrag vorgesehen.

Die Evaluationskommission kommt auf Grundlage des Selbstberichts sowie der/des externen Gutachten/s zu einer Empfehlung, die sie in einem Bericht an den Fakultätsvorstand weiterleitet. Bericht und Empfehlung werden im Fakultätsvorstand diskutiert.

Der Empfehlung der Evaluationskommission an den Fakultätsvorstand sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag der Evaluationskommission (umfasst den Bericht der Evaluationskommission, den begründeten Vorschlag zur Verlängerung bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses und das Abstimmungsergebnis der Evaluationskommission),
- Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors,
- externe/s Gutachten.

Im Falle eines negativen Votums der Evaluationskommission erhält der Juniorprofessor/die Juniorprofessorin die Möglichkeit zu einer Stellungnahme. Im Zweifelsfall kann der Fakultätsvorstand verlangen, dass ein neuer Bericht erarbeitet wird. Gegebenenfalls kann er ein neues Verfahren eröffnen.

Der Fakultätsvorstand beschließt auf dieser Grundlage einen Vorschlag an den Rektor/die Rektorin gemäß § 51 Abs. 17 LHG, der auch die Feststellung über die Bewährung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors und die damit verbundene Weiterbeschäftigung enthält.

Das Rektorat berät über den Vorschlag. Bei Befürwortung verlängert die Rektorin/der Rektor das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors. Eine Ablehnung ist ausführlich zu begründen.

10. Bestandteile des Selbstberichts der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors

Der Selbstbericht ist eingeteilt in einen Bericht zur Forschung und einen Bericht zur Lehre. Der Selbstbericht berücksichtigt folgende Punkte:

Bereich Forschung:

- Nennung und Erläuterung der wichtigsten Forschungsprojekte,
- Nennung und Darstellung der internen, externen, nationalen und internationalen Kooperationen,
- erschienene oder eingereichte Publikationen im Berichtszeitraum,
- Nennung und Erläuterung der im Berichtszeitraum gestellten Drittmittelanträge,
- Auflistung der im Berichtszeitraum eingeworbenen Drittmittel,
- Nennung der im Berichtszeitraum erhaltenen Preise und Auszeichnungen,
- Nennung der betreuten Qualifikationsarbeiten und betreuten wissenschaftlichen Hausarbeiten,

- Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien.

Bereich Lehre:
- kurze Erläuterung zur Einbindung in vorhandene Studiengänge,
- Betreuung von Praktika,
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
- Beratung und Betreuung von Studierenden,
- Art und Umfang von Prüfungstätigkeiten,
- Ergebnisse der Lehrevaluation,
- gegebenenfalls Stellungnahme zu Ergebnissen der Lehrevaluation.

Bereich Selbstverwaltung:
- Mitarbeit in Gremien,
- Leitungs- und Führungsaufgaben,
- Studiengangsentwicklung.

Darüber hinaus:
- Begutachtungs- und Review-Tätigkeiten,
- Aktivitäten in der Scientific Community,
- sonstiges hochschulübergreifendes Engagement.

11. Zeitplan des Verfahrens zur Zwischenevaluation bei Juniorprofessuren mit und ohne Tenure Track Option

Verfahrensschritt	**Dauer**	**Zeitleiste nach Dienstzeit**
Aufforderung durch den Fakultätsvorstand an den Juniorprofessor/die Juniorprofessorin, einen Selbstbericht einzureichen; Benennung der Evaluationskommission durch den Fakultätsvorstand und Genehmigung durch das Rektorat		3 Jahre, 3 Monate
Benennung und Bestimmung von mind. einer Gutachterin/einem Gutachter durch die Evaluationskommission		3 Jahre, 4 Monate
Einreichung des Selbstberichts	4 Wochen	3 Jahre, 4 Monate
Vorlage der/des Gutachten/s	8 Wochen	3 Jahre, 6 Monate
Bericht und Beschluss der Kommission zur Weiterleitung an den Fakultätsvorstand	8 Wochen	3 Jahre, 8 Monate
Beschluss des Fakultätsvorstands über Vorschlag auf Verlängerung (oder Feststellung der Nichtbewährung) und Weiterleitung an das Rektorat	4 Wochen	3 Jahre, 9 Monate
Beschlussfassung des Rektorats	4 Wochen	3 Jahre, 10 Monate

12. Zeitplan des Verfahrens zur Zwischenevaluation bei Juniorprofessuren ohne Tenure Track Option

Verfahrensschritt	**Dauer**	**Zeitleiste nach Dienstzeit**
Aufforderung durch den Fakultätsvorstand an die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor, einen Selbstbericht einzureichen; Benennung der Evaluationskommission durch den Fakultätsvorstand, Bestellung der Mitglieder durch das Rektorat		5 Jahre, 3 Monate
Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors	4 Wochen	5 Jahre, 4 Monate
Benennung und Bestimmung der Begutachtenden durch die Evaluationskommission		5 Jahre, 4 Monate
Vorliegen der Gutachten	8 Wochen	5 Jahre, 6 Monate
Bericht der Kommission, Beschluss und Weiterleitung an den Fakultätsvorstand	8 Wochen	5 Jahre, 8 Monate
Beschluss des Fakultätsvorstands über Bewährung oder Nichtbewährung und Weiterleitung an das Rektorat	4 Wochen	5 Jahre, 9 Monate
Beschlussfassung des Rektorats	4 Wochen	5 Jahre, 10 Monate

Laut LHG § 51 (9) kann der Senat einem Juniorprofessor/einer Juniorprofessorin nach vollständigem Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses auf Vorschlag der Fakultät die Bezeichnung »außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor« verleihen, wenn sie/er sich nach Maßgabe von Absatz 7 weiterhin bewährt hat und solange sie/er Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrnimmt; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn sich der/die frühere Juniorprofessor/die Juniorprofessorin ihrer als nicht würdig erweist.

Nach erfolgreicher Endevaluation wird eine Urkunde überreicht.

13. Zeitplan des Verfahrens zur Endevaluation bei Juniorprofessuren mit Tenure Track Option

Verfahrensschritt	**Dauer**	**Zeitleiste nach Dienstzeit**
Aufforderung durch den Fakultätsvorstand an die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor, einen Selbstbericht einzureichen; Benennung der Evaluationskommission durch den Fakultätsvorstand, Bestellung der Mitglieder durch das Rektorat		5 Jahre, 3 Monate
Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors	4 Wochen	5 Jahre, 4 Monate
Benennung und Bestimmung der Begutachtenden durch die Evaluationskommission		5 Jahre, 4 Monate
Vorliegen der Gutachten	8 Wochen	5 Jahre, 6 Monate
Hochschulöffentlicher Vortrag und Kolloquium Mit der Evaluationskommission		
Bericht der Kommission, Beschluss und Weiterleitung an den Fakultätsvorstand	8 Wochen	5 Jahre, 8 Monate
Beschluss des Fakultätsvorstands über Bewährung oder Nichtbewährung und Weiterleitung an das Rektorat	4 Wochen	5 Jahre, 9 Monate
Beschlussfassung des Rektorats	4 Wochen	5 Jahre, 10 Monate

Schwäbisch Gmünd, den 20. Juli 2016

gez. Prof. Dr. Beckmann
Rektorin